



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 02.06.2021, Zahl: D/5836/2021, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Wolfgang STEFITZ

Finanzen, Personal, Feuerwehren, Kultur

Referat II: 1. Vizebürgermeister Wolfgang TISCHLER

Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Wohnungswesen, Hochbau

Referat III: 2. Vizebürgermeister Friedrich WINTSCHNIG

Raumplanung, Schutzwasserbau, Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Fischerei

Referat IV: Gemeindevorstand Mag. Matthias BURTSCHER

EU-Projekte, Umwelt- Klima- und Naturschutz, Ortsbildpflege und Friedhöfe, Tiefbau (Straßenwesen), Wirtschaftshof

Referat V: Gemeindevorstand Andreas KUTEJ MA

Wirtschaft, Tourismus, Marktwesen, Sport

Referat VI: Gemeindevorstand Kurt LENGAUER

Schulen, Kindergärten, Sozialwesen, Familie, Jugend, Gesundheit

§ 2

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten

zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3
Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall, wie folgt, zu vertreten:

Bgm. Wolfgang STEFIZ	vertritt	1. Vzbgm. Wolfgang TISCHLER
GV Andreas KUTEJ MA	vertritt	2. Vzbgm. Friedrich WINTSCHNIG
GV Kurt LENGAUER	vertritt	GV Mag. Matthias BURTSCHER

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.04.2015, Zahl: 3377/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Stefiz